



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 07/2023**

Köln, den 29.06.2023

## INHALT

**Richtlinie** für die Nutzung von IT-Ressourcen der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05. Juni 2023

---

Herausgeber: Der Rektor

## **Präambel**

Die Deutsche Sporthochschule Köln stellt ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere für Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Bibliothek IT-Ressourcen zur Verfügung. Diese, in der Regel lokal betriebene, IT-Infrastruktur ist an das Internet angebunden und zeitgemäß gegen Missbrauch geschützt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Nutzungsrichtlinie gilt für sämtliche, von der Deutschen Sporthochschule Köln und ihren Einrichtungen bereitgestellten IT-Ressourcen. Sie bestehen im Wesentlichen aus Server-, Speicher- und Kommunikationssystemen, Netzwerk- und Sicherheitsinfrastruktur, diversen Anwendungen sowie weiteren Hilfseinrichtungen der digitalen Informationsverarbeitung.

## **§ 2 Nutzungsberechtigung für Mitglieder und Angehörige der Deutschen Sporthochschule Köln**

Die in § 1 genannten IT-Ressourcen stehen grundsätzlich den Mitgliedern und Angehörigen der Deutschen Sporthochschule Köln im Sinne des § 9 HG NRW zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung, insbesondere für Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Bibliothek.

## **§ 3 Nutzungsberechtigung für Nicht-Hochschulmitglieder und Nicht-Hochschulangehörige (Dritte)**

(1) Dritten können IT-Ressourcen befristet oder unbefristet zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersicht über die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie erteilten Nutzungsberechtigungen findet sich in Anlage 1.

(2) Neue Nutzungsberechtigungen können auf Antrag an Dritte bewilligt werden.

(3) Der Antrag auf Nutzungsberechtigung ist an die zentrale Betriebseinheit (ze.IT) zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- IT-Ressourcen (Systeme, Anwendungen, Dienste) für welche die Nutzungsberechtigung beantragt wird,
- Zeitraum und Umfang, in welchem die Infrastruktur genutzt werden soll,
- Antragstellerin oder Antragsteller: Name, Anschrift, Telefonnummer, bei juristischen Personen/Einrichtungen/Organisationen: Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person, Anschrift,
- Angaben zum Zweck der Nutzung (Begründung), beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung,
- die Erklärung, dass die Organisation und / oder die Nutzerin oder der Nutzer die Richtlinie zur Nutzung von IT-Ressourcen der DSHS in der jeweils gültigen Fassung anerkennt,

- die Erklärung, dass die Organisation und / oder die Nutzerin oder der Nutzer das IT-Sicherheitskonzept der DSHS in der jeweils gültigen Fassung anerkennt,
- Einverständniserklärung der Nutzerin oder des Nutzers zur Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Prorektorat in Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler. Dabei kann die Erteilung der Nutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Nutzung der IT-Ressource oder anderen Bedingungen abhängig machen.

Als Grundlage der Entscheidung werden in der Regel Einschätzungen folgender Einheiten herangezogen:

- der ze.IT hinsichtlich technischer Realisierbarkeit,
- der/dem Datenschutzbeauftragten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Konformität,
- der/dem Informationssicherheitsbeauftragten hinsichtlich Risikoabschätzung
- sowie dem Justitiariat (lizenzrechtliche Zulässigkeit).

(5) Die Nutzungsberechtigung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen, nicht gewährleistet erscheint, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Pflichten als Nutzerin oder Nutzer nachkommen wird oder nachkommt,
- Lizenzvereinbarungen der Deutschen Sporthochschule Köln mit Dritten (Software- oder Hardwareherstellern) einer Nutzung durch Hochschulexterne entgegenstehen,
- die IT-Ressource, deren Nutzung beantragt wird, ausgelastet ist, oder für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
- das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 4 Abs. 1 HG vereinbar ist,
- die IT-Ressourcen für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder nur für spezielle Zwecke reserviert sind,
- die technische Realisierbarkeit nicht gegeben ist,
- die zu benutzenden IT-Ressourcen einem besonderen Schutzbedarf (DSGVO) unterliegen, und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist,
- wenn zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in nicht angemessener Weise gestört werden.

(6) Die Nutzungsberechtigung kann auch in einem Vertrag durch die Hochschulleitung geregelt werden.

#### **§ 4 Pflichten der Nutzerin / des Nutzers**

Alle geltenden Regelungen der Hochschule, insbesondere alle Regelungen, die die IT-Sicherheit betreffen sind von den NutzerInnen verbindlich zu folgen.

## § 5

### Inkrafttreten und Rügeausschluss

- (1) Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Richtlinie nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Richtlinie beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Richtlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 05. Juni 2023.

Köln, den 29. Juni 2023

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder